

BEITRITTSGESETZ ZUR IVÖB: ERLÄUTERUNGEN

Zu Ziff. 5:

- Einzelne Kantone kennen für Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs bereits heute einen generellen Rechtsschutz, ungeachtet der Verfahrensart und der Schwellenwerte; diese Möglichkeit soll weiterhin bestehen bleiben (Art. 52 Abs. 1 IVöB). Andere Kantone sehen den Rechtsschutz hingegen erst ab dem Einladungsverfahren vor.

Zu Ziff. 6 Bst. b:

- Kontrolle von Baustellen und dergleichen (Art. 12 Abs. 5)

Zu Ziff. 6 Bst. c:

- Führen und aufheben eines Verzeichnisses geeigneter Anbieter (Art. 28 Abs. 1 und 5 IVöB)
- Ergreifen von Sanktionen, z.B. Ausschluss, Busse, Verwarnung (Art. 45 Abs. 1 IVöB)
- Meldung von unzulässigen Wettbewerbsabreden an die Wettbewerbskommission WEKO (Art. 45 Abs. 2 IVöB)
- Führen einer Liste sanktionierter Anbieter (Art. 45 Abs. 3 IVöB)
- Auskunftserteilung über gesperrte Anbieter (Art. 45 Abs. 3 IVöB)
- Meldung von rechtskräftigen Ausschlüssen an das InöB (Art. 45 Abs. 3 IVöB)
- Führen eines Verzeichnisses über Fälle entzogener Subventionen (Art. 45 Abs. 5 IVöB)
- Führen von Statistiken über getätigte Beschaffungen (Art. 50 Abs. 1 IVöB)
- Meldung von Statistiken an das InöB zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO (Art. 50 Abs. 1 IVöB)
- Kontrolle und Aufsicht über die Einhaltung der Vereinbarung durch Auftraggeber und Anbieter (Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB)

Zu Ziff. 6 Bst. e:

- Verschiedene Kantone benützen heute für ihre Veröffentlichungen das Kantonsamtsblatt oder auch gemeindeübliche Publikationsorgane zusätzlich zur elektronischen Internetplattform simap.ch; diese Möglichkeit soll weiterhin bestehen bleiben (Art. 48 Abs. 7 IVöB).

Zu Ziff. 6 Bst. f:

- Die Gerichtspraxis lässt es zu, dass der Auftraggeber seine Mitteilungsbefugnis zur Eröffnung von Verfügungen intern delegiert (z.B. an untergeordnete Organisationseinheit). Vorausgesetzt wird aber, dass die Entscheidungskompetenz des Auftraggebers unverändert bleibt. Diese Delegationsmöglichkeit soll beibehalten werden können (Art. 51 Abs. 1 IVöB).

Zu Ziff. 6 Bst. i:

- Änderungen untergeordneter Bedeutung: z.B. Anpassung der Schwellenwerte (Art. 16 IVöB)

Zu Ziff. 6 Bst. k:

- vgl. dazu Erläuterungen zur IVöB-Musterbotschaft (S. 47 f.)